

A1.04 Wahlen und Abstimmungen

A1.04.02 Gemeindewahlen und -abstimmungen

Römisch-katholische Kirchgemeinde Embrachertal

2026-227

Wahlanordnung Erneuerungswahl eines Mitglieds der Synode für
die Amtsdauer 2027–2031

Das Wichtigste in Kürze

Die Erneuerungswahl der Mitglieder der Römisch-katholischen Synode für die Amtsdauer 2027–2031 findet am Sonntag, 28. Februar 2027, statt. Für die Römisch-katholische Kirchgemeinde St. Petrus Embrachertal (Embrach, Freienstein-Teufen, Lufingen, Oberembrach und Rorbas) ist ein Mitglied in die Synode zu wählen.

Das Wahlverfahren erfolgt nach dem Majorzsystem. Zunächst wird ein Vorverfahren zur Einreichung von Wahlvorschlägen durchgeführt. Die Wahlanordnung wird am 9. Oktober 2026 publiziert; die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen läuft bis 18. November 2026.

Liegt nach Abschluss des Vorverfahrens nur eine einzige gültig vorgeschlagene Person vor, kann diese am 14. Dezember 2026 in stiller Wahl als gewählt erklärt werden.

Sind mehrere Personen vorgeschlagen, findet die Urnenwahl am 28. Februar 2027 statt. Die Wahlunterlagen werden Ende Januar 2027 versandt. Das Wahlergebnis wird am 5. März 2027 publiziert; die Rekursfrist läuft bis 10. März 2027.

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 6. Juni 2027 statt.

Ausgangslage

Im Jahr 2027 geht die laufende Amtsdauer der Römisch-katholischen Synode des Kantons Zürich zu Ende. Mit Beschluss vom 16. März 2026 hat der Synodalrat die Kirchgemeinden bzw. die zuständigen politischen Gemeinden eingeladen, die Erneuerungswahlen der Mitglieder der Römisch-katholischen Synode für die Amtsdauer 2027 – 2031 durchzuführen (§ 17a Kirchengesetz [KiG] i.V. m § 15 Kirchgemeindereglement [KGR]). Als Wahltermin wurde der Sonntag, 28. Februar 2027, festgesetzt. In sämtlichen Wahlkreisen finden die Wahlen nach dem Majorzverfahren statt (Art. 21 Abs. 3 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich [KO]).

Zur Anordnung und korrekten Durchführung der Synodalwahlen für die Römisch-katholische Kirchgemeinde St. Petrus Embrachertal, umfassend die Gemeinden Embrach, Freienstein-Teufen, Lufingen, Oberembrach und Rorbas, ist der Gemeinderat Embrach in seiner Eigenschaft als wahlleitende Behörde zuständig. Kirchgemeinden mit mehr als 5'000 Mitgliedern steht pro 5'000 Mitglieder und den verbleibenden Rest je ein weiteres Mitglied zu (Art. 21 Abs. 2 KO). Die Römisch-katholische Kirchgemeinde St. Petrus Embrachertal hat somit ein Mitglied zu wählen.

Sitzung vom 28. September 2026

Für diese Erneuerungswahl sind das Vorverfahren gemäss §§ 48 bis 53 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sowie die Bestimmungen über die stille Wahl (§ 54 GPR) vollumfänglich anzuwenden. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, erfolgt die Wahl an der Urne mit gedruckten Wahlvorschlägen (Art. 22 KO). Stimm- und wahlberechtigt sind die Mitglieder der Römisch-katholischen Kirchgemeinde St. Petrus Embrachertal, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und über das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung verfügen. (Art. 10 KO).

Auf dem Wahlvorschlag ist zudem anzugeben, ob die vorgeschlagene Person in einem Anstellungsverhältnis nach der Anstellungsordnung der Römisch-katholischen Körperschaft steht, da die Mehrheit der Synodenmitglieder nicht in einem solchen Anstellungsverhältnis stehen darf (Art. 19d Abs. 4 KO).

Die Mitgliedschaft in der Synode ist auf drei Amtsperioden beschränkt (Art. 19a Abs. 2 KO).

Vorverfahren nach Art. 22 KO i.V.m. §§ 49 ff. GPR

09.10.2026	Publikation Wahlanordnung mit der Aufforderung Wahlvorschläge einzureichen
18.11.2026	Ablauf der Frist von 40 Tagen zur Einreichung von Wahlvorschlägen
<i>anschliessend</i>	Prüfung der provisorischen Wahlvorschläge (Mängelbehebung innert 4 Tagen)
27.11.2026	Publikation der provisorischen Wahlvorschläge mit Nachfrist von 7 Tagen
04.12.2026	Ablauf Nachfrist von 7 Tagen
<i>anschliessend</i>	Prüfung der definitiven Wahlvorschläge (Mängelbehebung innert 4 Tagen)

Stille Wahl (§ 54 GPR)

Werden innert der 40-tägigen Frist ein oder mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, die alle auf dieselbe Person lauten, kann der Gemeinderat Embrach als wahlleitende Behörde diese Person nach Ablauf der siebentägigen Nachfrist in stiller Wahl als gewählt erklären. Voraussetzung ist, dass die zunächst vorgeschlagene Person mit der definitiv vorgeschlagenen Person übereinstimmt.

14.12.2026	Wahlerklärung durch den Gemeinderat Embrach als wahlleitende Behörde.
18.12.2026	Publikation Wahlergebnis stille Wahl im Mitteilungsblatt mit dem Hinweis, dass ein allfälliger Stimmrechtsrekurs innert fünf Tagen bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Kirche des Kantons Zürich, Florastrasse 1, 8008 Zürich, einzureichen ist.
23.12.2026	Ablauf der Frist zur Einreichung eines Stimmrechtsrekurses

Sitzung vom 28. September 2026

anschliessend Nach Ablauf der Rekursfrist ist das Ergebnis der stillen Wahl unter Beilage einer Rechtskraftbescheinigung dem Synodalrat der Römisch-katholischen Kirche des Kantons Zürich, Hirschengraben 66, 8001 Zürich, zu melden.

Urnenwahl mit gedruckten Wahlvorschlägen

Sofern mehrere wählbare Personen für das Amt als Mitglied der Synode vorgeschlagen werden und somit nicht das stille Wahlverfahren angewendet werden kann, wird der Urnengang auf Sonntag, 28. Februar 2027, festgesetzt. Sind mehr Wahlvorschläge eingereicht worden, als Stellen zu besetzen sind, wird jeder Wahlvorschlag zum gedruckten Wahlvorschlag (Art. 22 KO). Den Wahlberechtigten wird mit dem Wahlmaterial eine Wahlanleitung und sofern mehrere gedruckte Wahlvorschläge vorliegen, zusätzlich ein leerer Wahlzettel zugestellt.

- | | |
|-----------------------|--|
| bis 09.12.2026 | Druckauftrag Wahlzettel (pro Wahlvorschlag ein amtlicher Wahlzettel und ein leerer Wahlzettel) sowie eine Wahlanleitung an Medico Druck AG für alle Kreismunicipien |
| bis 28.12.2026 | Auftragserteilung an die Abraxas für Versand Wahlunterlagen (Gemeinde Embrach) und Einrichtungen des Votings (Gemeinde Embrach, Freienstein-Teufen, Lufingen, Oberembrach und Rorbas) für den Urnengang vom 28.02.2027 durch die Stabsstelle Ratsbüro |
| 09.12.2026 | Kenntnisnahme Gemeinderat Embrach als wahlleitende Behörde zu den definitiven Wahlvorschlägen |
| 11.12.2026 | Publikation definitive Wahlvorschläge und Bekanntgabe des Wahlverfahrens |
| bis 06.01.2027 | Abliefern der gedruckten Wahlunterlagen für die Gemeinde Embrach an die Abraxas AG durch Medico Druck AG |
| bis 06.01.2027 | Abliefern der gedruckten Wahlunterlagen an die Gemeinden Freienstein-Teufen, Lufingen, Oberembrach und Rorbas durch Medico Druck AG |
| 28.01.2027 | Embrach: Verteilung Stimm- und Wahlmaterial (Postaufgabe durch die Abraxas AG, St. Gallen) |
| 05.02.2027 | Amtliche Zustellfrist |
| 28.02.2027 | 1. Wahlgang |
| 01.03.2027 | Wahlanzeige an die gewählte Person unter Ansetzung der Ablehnungsfrist von 5 Tagen |
| 01.03.2027 | Zustellung Wahlprotokoll an den Synodalrat der Römisch-katholischen Kirche des Kantons Zürich, Hirschengraben 66, 8001 Zürich |
| 05.03.2027 | Publikation Wahlergebnis Urnenwahl im Mitteilungsblatt durch die wahlleitende Behörde mit dem Hinweis, dass ein allfälliger Stimmrechtsrekurs innert fünf Tagen bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, c/o Silvia Eggenschwiler Suppan, Kuli |

Ruzek Eggenschwiler Rechtsanwälte, Florastrasse 1, 8008 Zürich, einzureichen ist (Kopie der Wahlpublikation zuhanden des Synodalrats).

10.03.2027

Ablauf der Frist zur Einreichung eines Stimmrechtsrekurses

anschliessend

nach Ablauf der Rekursfrist ist das Ergebnis der Urnenwahl unter Beilage einer Rechtskraftbescheinigung dem Synodalrat der Römisch-katholischen Kirche des Kantons Zürich, Hirschengraben 66, 8001 Zürich, zu melden.

Der Termin für einen zweiten Wahlgang wird auf den 6. Juni 2027 gelegt.

B e s c h l u s s :

1. Der Gemeinderat Embrach, in seiner Eigenschaft als wahlleitende Behörde, ordnet – gestützt auf den Beschluss des Synodalrates der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 16. März 2026 – die Erneuerungswahl für ein Mitglied der römisch-katholischen Synode der Römisch-katholischen Kirchgemeinde St. Petrus Embrachertal, umfassend die Gemeinden Embrach, Freienstein-Teufen, Lufingen, Oberembach und Rorbas, für die Amtsdauer 2027 – 2031 an.
2. Der Gemeinderat nimmt bezüglich der administrativen Vorbereitungen (Terminplan) im Sinne der Erwägungen zustimmend Kenntnis.
3. Die Wahl ist im Mitteilungsblatt (Kirchgemeinden: Römisch-katholische Kirchgemeinde St. Petrus Embrachertal) vom 9. Oktober 2026 auszuschreiben. Wählbar sind die Mitglieder der Römisch-katholischen Kirchgemeinde St. Petrus Embrachertal, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Besitze des Schweizer Bürgerrechtes oder der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung sind.
4. Die stille Wahl wird durchgeführt, sofern innert 40 Tagen, d.h. bis zum 18. November 2026, ein oder mehrere Wahlvorschläge eingereicht werden, die alle auf den nämlichen einzigen Kandidaten lauten und je von mindestens 15 Stimmberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sind und andererseits während der Nachfrist von 7 Tagen bis spätestens 4. Dezember 2026 keine weiteren Wahlvorschläge eingehen.
 - Die gültigen Wahlvorschläge werden nach der 40-tägigen Frist am 27. November 2026 publiziert.
 - Gehen bis zum 4. Dezember 2026 keine weiteren Nominationen ein, so wird der Gemeinderat Embrach als Kreiswahlvorsteherschaft – ohne Durchführung eines Urnengangs – die vorgeschlagene Person am 14. Dezember 2026 als gewählt erklären.
5. Sofern sich die Voraussetzungen für die stille Wahl innert der gesetzlichen Frist nicht erfüllen, findet die Urnenwahl am 28. Februar 2027 statt.

Der Termin für einen zweiten Wahlgang wird auf den 6. Juni 2027 gelegt.

Sitzung vom 28. September 2026

6. Sind bis Ablauf der Nachfrist vom 4. Dezember 2026 mehr Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, so wird für den Urnengang jeder Wahlvorschlag als separater Wahlvorschlag (Wahlzettel) gedruckt.

Die Stimmberechtigten erhalten in diesem Falle mit den Wahlunterlagen zusätzlich eine Wahlanleitung und einen leeren Wahlzettel zugestellt.

7. Die Rechnungsstellung allfälliger Druckkosten für die Wahlunterlagen aller Kreismunicipalitäten des Embrachertals hat durch die Medico Druck AG direkt an die Römisch-katholische Kirchengemeinde St. Petrus Embrachertal, Steinackerweg 22, 8424 Embrach, zu erfolgen (Mitteilung an die Medico Druck AG mit dem Druckauftrag der Wahlunterlagen durch die Stabsstelle Ratsbüro).
8. Sämtliche Publikationen im Zusammenhang mit der Erneuerungswahl und die administrative Vorbereitung eines allfälligen Urnengangs werden durch die Stabsstelle Ratsbüro der Gemeinde Embrach besorgt.
9. Das rechtskräftige Ergebnis der Wahl ist unter Beilage einer Rechtskraftbescheinigung dem Synodalrat der Römisch-katholischen Kirche des Kantons Zürich, Hirschengraben 66, 8001 Zürich, zu melden.
10. Gegen die vorliegende Wahlordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihrer Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Kirche des Kantons Zürich, c/o Silvia Eggenschwiler Suppan, Kuli Ruzek Eggenschwiler Rechtsanwälte, Florastrasse 1, 8008 Zürich, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
11. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - unter Beilage des Publikationstextes im Mitteilungsblatt vom 9. Oktober 2026
 - a) Römisch-katholische Kirchenpflege Embrach, Kurt Kalberer, Präsident, c/o Sekretariat, Steinackerweg 22, 8424 Embrach
12. Protokollauszug per Mail an:
 - unter Beilage des Publikationstextes im Mitteilungsblatt vom 9. Oktober 2026
 - a) Talgemeinden:
 - Freienstein-Teufen
 - Lufingen
 - Oberembrach
 - Rorbas

PROTOKOLL
Gemeinderat

6

Sitzung vom 28. September 2026

Für richtigen Auszug aus dem Protokoll.

Embrach, 30. September 2026

Gemeinderat Embrach



Rebekka Bernhardsgrütter Derungs
Gemeindepräsidentin



Daniel von Büren
Co-Geschäftsführer / Gemeindeschreiber